

Nummer	Bezeichnung	Seite
67/2015	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Gütersloh am 13.09.2015	75
68/2015	Wahlbekanntmachung zu der Stichwahl des Bürgermeisters am Sonntag, dem 27.09.2015	76
69/2015	Widmung der Ulrichstraße	77

67/2015

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Gütersloh am 13.09.2015

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. V. m. §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte 79544
Wähler/innen 31265

Ungültige Stimmen 224
Gültige Stimmen 31041

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Schulz, Henning

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
14027 Stimmen

Trepper, Matthias

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
7011 Stimmen

Morkes, Norbert

BfGT Bürger für Gütersloh e.V. (BfGT)
6838 Stimmen

Dr. Knopp, Anke

Einzelbewerberin, Ohne Parteibindung
2901 Stimmen

Michel, Alex

Einzelbewerber
264 Stimmen

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Schulz, Henning (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 14027 Stimmen und der Bewerber Trepper, Matthias (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 7011 Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben und damit an der am 27.09.2015 stattfindenden Stichwahl teilnehmen.

Gemäß §§ 39 und 46 e KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die nach der Gemeindeordnung oder Kreisordnung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats wählbare Bewerber, wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 sind,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl läuft vom Tage der Bekanntmachung ab. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 15.09.2015

Maria Unger | Wahlleiterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 67/2015)

68/2015

Wahlbekanntmachung zu der Stichwahl des Bürgermeisters am Sonntag, dem 27.09.2015

1. Am 27.09.2015 findet die Stichwahl des Bürgermeisters statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Das Stadtgebiet Gütersloh ist für diese Wahl in 54 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bereits zu der Hauptwahl in der Zeit vom 10.08.2015 bis 23.08.2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Für die Stichwahl werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt.

Eine Stimmbezirkseinteilung liegt ab sofort im Rathaus I, Berliner Straße 70, Zimmer 203 und am Wahltag in sämtlichen Wahllokalen zu jedermanns Einsicht aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2015 um 15:00 Uhr in der Mensa des Städt. Gymnasiums, Schulstraße 18, Gütersloh zusammen.

3. Die Wählerin/Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wählerin/ Der Wähler soll ihre/seine Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Damit sie/er sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann, ist ein Personalausweis – bei Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerin/Der Wähler hat für die Stichwahl des Bürgermeisters eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Stichwahl des Bürgermeisters enthält die Bezeichnung der Wahl und den Namen, das Geburtsjahr, die Berufsbezeichnung und die Anschrift der für die Stichwahl zugelassenen Kandidaten. Außerdem enthält er die Bezeichnung der Partei, ihre Kurzbezeichnung sowie einen Kreis für die Kennzeichnung

Die Wählerin/Der Wähler hat für diese Wahl eine Stimme. Sie/Er gibt ihre/seine Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel (rosa) muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Die Wahlräume in der Stadt Gütersloh sind barrierefrei erreichbar.

4. Wählerinnen/ Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Gütersloh oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Wahl im Wahllokal weist sich der/die Inhaber/in eines Wahlscheines aus und übergibt den Wahlschein dem/der Wahlvorsteher/in. Diese/r prüft den Wahlschein und behält ihn ein. Im Falle der Zulassung zur Wahl erhält die Wählerin/der Wähler den erforderlichen Stimmzettel.

Hinweis!

Die Wählerinnen und Wähler, die mit dem Wahlscheinantrag für die Bürgermeisterwahlen am 13.09.2015 gleichzeitig die Erteilung des Wahlscheins für die Bürgermeisterstichwahl beantragt haben, erhalten die Briefwahlunterlagen ohne einen erneuten Antrag rechtzeitig an die im Wahlschein angegebene Adresse übersandt.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die Bürgermeisterin, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nach dem Eingang des Wahlbriefes bei der Bürgermeisterin darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die Wählerin/der Wähler ihren/seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so wird ihr/ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem sie/er den alten Stimmzettel vernichtet hat.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Ein/e Wähler/in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Hat die Wählerin/ der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin/des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

5. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gütersloh, den 15.09.2015

Maria Unger
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 68/2015)

69/2015

Widmung der Ulrichstraße

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Ulrichstraße als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter www.guetersloh.de /Rathaus/ Verwaltung/ Kanal- und Straßenbau, Entwässerung/ Informationen zu Veröffentlichungen

Gütersloh, den 03.09.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Henning Schulz
Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 69/2015)

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 22.09.2015